

Folgende Sachverhalte werden von mir/uns anerkannt:

Voraussetzungen für die Durchführung der Hausanschlussarbeiten

- Der Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) setzt sich rechtzeitig, mindestens 14 Werkstage vor Herstellung des Anschlusses mit dem Zweckverband in Verbindung um die Durchführung der Arbeiten abzustimmen.
- Der Zweckverband bestimmt Anzahl, Art und Führung des Grundstückanschlusses unter Wahrung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers.

Durchführung der Hausanschlussarbeiten

- Die Erdarbeiten für den Hausanschluss im öffentlichen Grund und Boden (Straße, Gehweg) werden grundsätzlich durch bzw. über den Zweckverband ausgeführt. Die Kosten übernimmt der Zweckverband.
- Arbeiten von der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler bzw. Rückflusserhinderer werden grundsätzlich nur durch den Zweckverband ausgeführt. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- Der Zweckverband installiert den Einbaubügel, das Ausgangsventil sowie den Rückflussverhinderer. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes und wird ausschließlich von Diesem geliefert, montiert, überwacht, ausgewechselt und ggf. entfernt.
- Die Erdarbeiten auf dem eigenen Grundstück sind vom Grundstückseigentümer auszuführen, dieser übernimmt die volle Garantie für eine fachgerechte Ausführung. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Der Zweckverband unterstützt den Grundstückseigentümer, auf Anfrage, bei der Auswahl der ausführenden Firma.

Bauwasseranschluss

- Anschlusskomponenten und Wasserzähler sind Eigentum des Zweckverbandes. Einrichtung und Zähler dürfen nicht entfernt werden. Änderungen dürfen nur vom Zweckverband vorgenommen werden.
- Der Bauwasseranschluss/- zähler ist durch den Grundstückseigentümer ordnungsgemäß zu sichern.
- Die Betriebsanlagen und Messeinrichtungen sind vor äußere Einwirkungen (z.b. Frost, Schlag bzw. Lasteinwirkungen) zu schützen. Bei Schaden übernimmt der Grundstückseigentümer die Haftung.
- Kosten Bauwasseranschluss.....

Hausinstallation

- Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die Hausinstallation nach den gültigen baurechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1988) durch ein zur Ausführung von Trinkwasseranlagen berechtigtes Installationsunternehmen durchführen zu lassen.

Sonstiges

- Wasserzähler können nur in trockenen, frostfreien, verschließ- und belüftbaren Räumen untergebracht werden. Die Leitungen, Absperr- Regel- und Zählereinrichtungen müssen vor Beschädigungen geschützt werden und jederzeit frei zugänglich sein.
- Hausanschlussleitungen auf dem Grundstück des Eigentümers dürfen nicht durch Garagen, Terrassen, Anbauten, Treppen, o.ä. überbaut oder mit Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern bepflanzt werden.
- Die Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze ist mein Eigentum und ich trage sämtliche Kosten des Unterhalts und im Schadensfall.

Erst nach Abgabe des Antrages mit vollständigen Unterlagen nimmt der Zweckverband die Arbeiten für den Hausanschluss auf!

Der Wasserzähler wird erst nach Fertigstellung der Hausinstallation vom Zweckverband montiert.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Zustimmung des Grundstückseigentümers (nur ausfüllen, wenn Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist)

Der unterzeichnende Eigentümer des vor bezeichneten Grundstücks erteilt hiermit die Zustimmung zur Herstellung des beantragten Anschlusses unter Anerkennung der für den Grundstückseigentümer geltenden Bestimmungen

Ort, Datum _____ Unterschrift _____